

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

in der Fachabteilung Jugendhilfe, Angebote sozialer Leistungen

Die Organisationsentwicklung im Fachbereich II - Jugend, Soziales, Schule, Sport, Kultur führte 2009 dazu, dass in der Fachabteilung Jugendhilfe, Angebote sozialer Leistungen verschiedene sozialpädagogische und beratende Abteilungen/ Fachdienste des Jugendamtes in vier neuen Fachgruppen zusammen geführt wurden.

In die Fachgruppe Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) wurden integriert:

- Kinderschutzfachkraft
- Erziehungshilfe
- Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung
- Jugendgerichtshilfe
- Fachstelle für Wohnungsnotfälle (ehemals dem Sozialamt angegliedert)

Die Leitung der Fachgruppe wurde der Fachabteilungsleitung zugeordnet.

Zu Beginn der Gründung der Fachgruppe fanden moderierte Workshops statt. Dabei verständigten sich Leitung und Fachkräfte aufgrund des spezialisierten Know-Hows der Fachkräfte darauf, die bisherigen Arbeitsschwerpunkte im Kern beizubehalten und übergreifend neue Aufgabenfelder wie z. B. präventive Angebote zu bearbeiten.

Die Arbeit des ASD erfolgt auf der Basis der für alle Bereiche der Wülfrather Jugendhilfe geltenden Leitlinien

1. Bildung (Unterstützung) von Anfang an
2. Keine(r) soll verloren gehen
3. Übergänge müssen gestaltet werden.

Fachlich wird unterstützenden und ergänzenden Maßnahmen Vorrang vor familienersetzenden Hilfen gegeben.

1. Der Auftrag des ASD im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag des ASD begründet sich aus dem Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Der **§ 1 SGB VIII** beschreibt als Leitnorm die Rechte und Ansprüche junger Menschen wie folgt:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere einschlägig die Sozialgesetzbücher I und X als verwaltungsrechtlicher Rahmen, das SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe und das SGB XII bei den Abgrenzungsfragen im Bereich der

Eingliederungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften zur Regelung der elterlichen Sorge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Übergeordnete Grundlagen ergeben sich aus der Gemeindeordnung und dem Grundgesetz (Artikel 6).

Kommunen haben eine grundsätzliche Verpflichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger, alle existenziell bedrohlichen (physisch, psychisch und materiell) Tatbestände abzuwenden.

Der ASD ist für alle Lebensgemeinschaften und Familien in Wülfrath zuständig, in denen Kinder und junge Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr leben. In Ausnahmefällen (§ 35a) besteht die Zuständigkeit auch für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Familien und Alleinstehende werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus beraten.

Aktuell ist der ASD in folgenden Handlungsfeldern tätig:

- präventive Angebote zum Kinderschutz (§1 Abs.1 u.3 SGB VIII), hier Durchführung von Begrüßungsbesuchen
- die Kontrollbesuche bei nicht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen)
- Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII)
- Vermittlung, Gewährung und /oder Durchführung von Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§16-21 SGB VIII)
- Vermittlung und Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII)
- Vermittlung und Gewährung von Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 35a - 37, 39, 40 SGB VIII)
- Vermittlung und Gewährung von Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
- Erteilung, Widerruf und Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44 SGB VIII)
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 1666 BGB)
- Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB VIII) sowie Adoptionsvermittlung
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)
- Beratung und Betreuung von Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Betreuung von Asylbewerbern

2. Der ASD als Dienstleister und Garant für das Kindeswohl

2.1 Beratung und Hilfe als Dienstleister

In Wülfrath kommt dem ASD als sozialpädagogischem Basisdienst in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten, Einrichtungen und Schulen eine zentrale Rolle zu.

In Umsetzung der Leitlinien des Jugendamtes ermöglicht die unmittelbare Kenntnis der Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familie und der Strukturen „vor Ort“ frühzeitige Beratung und bei Bedarf das Einleiten und Koordinieren von vorbeugenden Interventionen und Hilfen. Dabei versteht sich der Allgemeine Sozialdienst primär als Dienstleister, welcher auf Grundlage des im SGB VIII beschriebenen gesetzlichen Auftrages mit einem bedarfsgerechten Spektrum an Hilfe- und Unterstützungsangeboten die Integration junger Menschen und ihrer Familien und deren Teilhabe an den gesellschaftlichen Prozessen unterstützt.

Dies gilt für die von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen entsprechend auf Basis des SGB XII.

2.2 Das Wohl von Kindern und Jugendlichen sichern (Garantenstellung)

Neben diesem Paradigma, das SGB VIII als Leistungsgesetz mit individuellen Rechtsansprüchen zu vollziehen, ergibt sich im Rahmen des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) für den ASD die Aufgabe, bei fehlender Mitwirkung und Kooperation Sorgeberechtigter zum Wohle des Kindes bei Gefährdungstatbeständen das Familiengericht anzurufen und sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen zu initiieren.

Die Wahrnehmung der Garantenstellung des ASD gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung stellt eine Ausnahme vom Prinzip der Freiwilligkeit dar: Hier kann im rechtlich vorgegebenen Rahmen und mit fachlicher Begründung auch ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zum Schutze von Minderjährigen gehandelt werden.

Im Kontext Kinderschutz bewegt sich die ASD-Fachkraft ständig im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Beteiligung und Eingriff. Auch bei nachgewiesener Kindsmisshandlung und Fällen von gravierender Unterversorgung und Verwahrlosung durch die Eltern ist individuell abzuwägen, ob die Eltern durch geeignete Hilfeangebote befähigt werden können, ihrem Erziehungsauftrag künftig gewaltfrei gerecht zu werden.

Die strukturelle Ambivalenz zwischen Freiwilligkeit in der Annahme von Unterstützung und Hilfe einerseits- und die Durchsetzung der Kindesrechte auch gegen den Willen der Eltern (als Eingriff) andererseits, erfordert ein Höchstmaß an Professionalität der ASD-Mitarbeiter.

2.3 Weitere fachliche Kennzeichen des ASD

Aktuell ist der ASD nach Schwerpunkten organisiert. Verschiedene Aufgaben im präventiven Kinderschutz sowie die Notfallbearbeitung werden durch alle Mitarbeiter wahrgenommen. Der ASD soll perspektivisch weiter sozialraumorientiert ausgerichtet werden.

In der Arbeit mit den Familien wird Wert gelegt auf die aktive Beteiligung der Betroffenen am Beratungsprozess, auf eine wertschätzende und transparente Haltung ihnen gegenüber. Der ASD arbeitet mit Menschen, die sich in besonderen, komplexen Belastungs- / Überlastungssituationen befinden.

Der respektvolle Umgang mit dem Adressaten der Hilfe ist ein zentrales Element der Arbeit.

Für das Gelingen der Hilfe ist die Mitwirkung der Klienten am Beratungs- und Hilfeprozess unverzichtbar.

Die Einhaltung von Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen ist mit Ausnahme von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII selbstverständlich.

3. Die Aufgaben des ASD

Der ASD als sozialpädagogischem Basisdienst ist ein breit gefächertes Aufgabenspektrum für alle Familien mit Kindern, für Jugendliche und junge Erwachsene zugeordnet.

Darüber hinaus nimmt er die sozialpädagogische Beratung für Menschen wahr, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Fallbeispiel für eine mehrjährige Betreuung

Ein alleinerziehender Vater mit vier Kindern zieht 2003 nach Wülfrath.

Anlass zur Kontaktaufnahme der Erziehungshilfe ist im Sommer 2005 die Meldung einer Grundschule, das neunjährige Mädchen der Familie betreffend.

Das älteste Kind in der Familie zeigt in der Schule Auffälligkeiten, die der Lehrkraft Sorgen bereitet. Die Meldung beinhaltet, dass die Schülerin eine zu große Verantwortung für die Versorgung und Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister von dem Kindsvater bekomme, sie keine Kontakte zu Gleichaltrigen in der Klasse aufnehme und sich in den Pausen an die Lehrkraft schmiege, um ihre persönliche Zuwendung zu erhalten.

Auch der Kindergarten, den die jüngeren Geschwister besuchen, rät dem Vater eine Unterstützung durch das Jugendamt an.

Die erste Kontaktaufnahme mit dem Kindsvater erfolgt nach Eingang der Meldung im Sommer 2005. In den folgenden Gesprächen mit dem Kindsvater und beim Hausbesuch

im Beisein der Kinder wurde deutlich, dass mit der Trennung der Kindeseltern 2003 ein Kontaktabbruch zur Kindesmutter erfolgte. Hintergrund der Trennung war eine Gewaltproblematik.

Mit der Kindesmutter wurde Kontakt aufgenommen. Diese zeigte sich nicht Willens und in der Lage auf der Elternebene im Interesse der Kinder mit dem Vater zusammenzuarbeiten.

Mit dem Kindesvater wurde eine Anbindung der ältesten Tochter bei einem Kinder- und Jugendpsychiater erarbeitet.

In der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Praxis wurde schnell deutlich, dass die Tochter mit der ihr vom Vater zugewiesenen Verantwortung innerhalb der Familie überfordert ist und sie die Trennung der Eltern noch nicht verarbeitet hat. Es stellt sich heraus, dass der Vater oftmals nervlich überlastet ist und es in Folge zu körperlicher Gewalt gegen die Kinder kommt.

Fachärztlich wird ein dringender pädagogischer und therapeutischer Unterstützungsbedarf diagnostiziert, da eine emotionale Störung des Kindesalters und unzureichende Förderung des Kindes vorliegen.

Dem Kindesvater wurden daraufhin die erforderlichen erzieherischen Hilfen in Form einer heilpädagogischen Tagesgruppe und eine sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) für die gesamte Familie angeboten. Er konnte sich jedoch nur auf eine SPFH einlassen.

Im Verlauf der Hilfe bestätigte sich die fachärztliche Diagnostik. Hierzu gehörten insbesondere: unangemessene Strafen (Zimmerarrest), körperliche Gewalt - insbesondere bei schulischen Problemen, kein warmes Essen, unzureichende Bekleidung, Vermüllung des Haushaltes, den Kindern wurde keine Kontaktaufnahme zur Mutter ermöglicht. Eine Veränderung der Lebenssituation der Kinder konnte durch die SPFH jedoch nicht erreicht werden, da der Vater nicht Mitwirkungsbereit /-fähig war.

Dies führte 2006 zu einem Anhörungstermin beim Familiengericht. Der Vater wurde durch das Gericht zu einer Diagnostik in einer Fachstelle für Kinderschutz im Rahmen der Jugendhilfe für alle vier Kinder und zur weiteren Begleitung durch die SPFH im Rahmen des Schutzauftrages verpflichtet. Ein halbes Jahr später (Ende 2006) bestätigte die Fachstelle die Einschätzung des Jugendamtes: Alle Kinder der Familie sind emotional, psychisch und physisch gefährdet.

Der Empfehlung der Fachstelle folgend, wurden in den folgenden Jahren seitens des Jugendamtes folgende Hilfen installiert:

- *- „Alle Kinder tragen aufgrund der familiären Belastungen eine seelische Last und benötigen eine langfristige Therapeutische Anbindung“
§ 27,2 SGBVIII Therapieangebot der Erziehungsberatungsstelle und eines niedergelassenen Therapeuten. Die Therapeutische Unterstützung ist teilweise abgeschlossen, teilweise noch aktuell (Stand Februar 2011)*
- *„Der Kindesvater benötigt ein intensives (am Beispiel orientiertes) Angebot in Form einer erzieherischen Hilfe. Empfohlen werden eine weibliche (für die Kinder) und eine männliche (für den Kindesvater) Bezugsperson mit einer familientherapeutischen Qualifikation“
Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGBVIII mit einem männlichen und einer weiblichen Familientherapeutin 2006 bis Ende 2010.*
- *„Entlastung der Kinder für den Bereich Schule und emotionale Förderung“
Besuch der Einrichtung FLIEGE (soziale Gruppenarbeit) gem. § 29 SGBVIII, erzieherische Tagespflege gem. § 32 SGB VIII und Übernahme der OGATA-Kosten gem. § 27.2 SGB VIII bis 2009.*

- „Eine Kontaktabbauung und darauf folgend eine Besuchsbegleitung aller Kinder zu der Kindesmutter in einem geschützten Rahmen.“
Aufgrund der Überforderungssituation der Kindesmutter konnte die Unterstützung gem. § 18,3 SGB VIII bedingt umgesetzt werden.
- „Anbindung an eine Fachstelle für Gewaltprävention (Deeskalationsstrategie) aufgrund der gewalttätigen Verhaltensweisen des Kindesvaters gegenüber seinen Kindern.“
Diese Hilfe gem. § 27.2 konnte erfolgreich bis 2007 umgesetzt werden.
- „Neuorganisation und Sicherung des Haushaltes“
Einsatz von Haushaltsorganisationstraining/Familienassistenz gemäß §27.2 SGB VIII

Eine Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen in der Familie und der Schutz der Kinder konnten durch die genannten Hilfen des Jugendamtes kleinschrittig erreicht werden.

Dem Vater ist bekannt, dass bei unzureichender Mitwirkung und erneuter Gewalt mit einer Herausnahme der Kinder zu erwarten ist.

Im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) wurde um die Familie ein funktionierendes Netzwerke geschaffen. Dieses greift, sobald es zu problematischen Situationen in der Familie kommt und gewährleistet ggf. die zeitnahe Intervention des Jugendamtes.

3.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a und § 42 SGB VIII)

Der Minderjährigenschutz in Wülfrath hat oberste Priorität.

Innerhalb des ASD ist es Aufgabe der Erziehungshilfe (EZH) und des Pflegekinderdienstes (PKD), die Garantenstellung des Jugendamtes wahrzunehmen, d. h. Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch zu schützen. Diese Aufgabe wurde 2005 durch die Einführung des § 8a im SGB VIII konkretisiert bzw. rechtlich auf ein neues Fundament gestellt. Während das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bis zur Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KiCK) dienstleistungsorientiert ausgerichtet war, hat die Jugendhilfe heute verstärkt das Wächteramt auszuüben. Dies beinhaltet mehr Eingriffsrechte und damit verbundene Eingriffsverpflichtungen bei massiven Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Für die Bearbeitung von Mitteilungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gilt für alle Fachkräfte des ASD ein verbindliches Verfahren:

Die Aufnahme und Auswertung der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird durch den Melde- und Kinderschutzbogen erfasst und in einem fachlichen Austausch im kollegialen Team, ggf. in der Supervision sowie der Einbeziehung der Kinderschutzfachkraft und der Dienstvorgesetzten abgewägt und bewertet. Die sofortigen Hausbesuche bei gewichtigen Hinweisen finden durch zwei Fachkräfte statt.

Der Kinderschutz erfordert von den Fachkräften oft eine schwierige und konfliktträchtige Entscheidung auf der Grundlage einer umfassenden Erhebung der Situation, er verlangt neben einer hohen Fachlichkeit große Flexibilität und psychische Belastbarkeit. Die Fachkräfte müssen auf Widerstände von Eltern/Pflegeeltern reagieren, mit Erwartungen des Umfeldes (Nachbarn, Lehrer, Großeltern, u. a.) umgehen und sehr gründlich abwägen, ob ungerechtfertigte Vorwürfe gegen die Eltern/Pflegeeltern vorliegen oder eine tatsächliche Gefährdung des Kindeswohles. Fehleinschätzungen in beide Richtungen können fatale Folgen haben, ein überaus sensibles Vorgehen ist daher erforderlich.

Zur Beendigung einer akuten Gefährdungssituation, ist durch unmittelbares Handeln der Schutz der/des betroffenen Minderjährigen sicherzustellen. Hierzu gehört das Erstellen eines Schutzplanes oder ggf. die sofortige Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII, Ablaufverfahren siehe Anlage).

Im Jugendhilfeausschuss wurde im August 2008 die Verfahrensanweisung für den verbindlichen Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf den § 8a SGBVIII verabschiedet und seither umgesetzt.

In Folge wurde 2008 die Verfahrensanweisung für den verbindlichen Umgang mit möglicher Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf § 8a SGBVIII für alle Mitarbeiter im Jugend- und Sozialamt verfügt. Zudem wurden Vereinbarungen mit den freien Trägern und Verbänden der Jugendhilfe und der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv abgeschlossen.

In 2009 konnten die Kooperationsvereinbarungen gem. § 8a SGBVIII in Verbindung mit § 42 Abs, 2 SchulG. mit allen Schulen in Wülfrath getroffen werden. Aktuell steht die Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII mit den Akteuren der Gesundheitshilfe an.

Bereits seit 2006 werden regelmäßige Inhouseschulungen zum Thema Minderjährigenschutz für interne und externe Fachkräfte der Jugendhilfe und angrenzende Bereiche (z. B. Schulen, Kindertagespflegepersonen) angeboten.

Hiermit sollen gemeinsame Standards und Haltungen im qualifizierten Umgang mit dem Minderjährigenschutz in Wülfrath erreicht und gewährleistet werden. Diese Fortbildungen sind daher auch weiterhin fortlaufend erforderlich.

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die genannten Maßnahmen die Chancen erhöhen, Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu intervenieren – auch wenn es eine 100%ige Sicherheit nie geben kann.

3.1.1 Kommunale Umsetzung der U-Teilnahme DatVO

Am 13.09.2008 trat die „Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen/„U-Untersuchungen“ in Kraft. Diese Verordnung ist Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes der nordrhein-westfälischen Landesregierung.

Die Verordnung konkretisiert ein Meldeverfahren zwischen den Ärztinnen und Ärzten, dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA), den Meldebehörden und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Erfolgt z. B. innerhalb einer gewissen Frist keine Früherkennungsuntersuchung, informiert das LIGA den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendamt prüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

3.2 Frühe Hilfen

Zunehmend gewinnen Angebote der frühen Hilfen für die Arbeit des ASD an Bedeutung. Der ASD bringt sich fachlich und inhaltlich in den Ausbau früher Hilfen auf kommunaler Ebene ein und arbeitet partnerschaftlich im Netzwerk mit den anderen Akteuren des sozialen Frühwarnsystems Wülfrath zusammen.

Im Feld der frühen Hilfen findet der ASD über die Besuche mit dem Begrüßungsrucksack frühzeitig Zugang zu Familien und informiert über vorhandene Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Wülfrather Familien. Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt werden abgebaut.

Der weitere Ausbau präventiver Angebote als Gesamtaufgabe der Jugendhilfe in Wülfrath, unterstützt die soziale Integration der Kinder und der Eltern und beugt letztlich auch der Entstehung von Gefährdungsmomenten für Kinder vor.

3.3 Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Die Beratungsinhalte spiegeln zeitgemäße pädagogische Standards wieder und beruhen u. a. auf Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Landesjugendamtes im LVR.

3.3.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII)

Die (Erst-)beratung und Unterstützung von Familien, Eltern Kindern und jungen Erwachsenen erfolgt in ihren aktuellen Lebenszusammenhängen unter Einbeziehung der Ressourcen des Einzelnen und des sozialen Umfeldes. In der Regel wenden sich die Hilfesuchenden in akuten Konfliktsituationen an den ASD. Der Zugang erfolgt häufig auch auf Empfehlung von Dritten, wie KiTas, Schulen, Ärzten und Beratungsstellen.

Ziel ist es, Erziehungsberechtigte in Ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und themen- und konfliktbezogene Hilfestellungen mit den Ratsuchenden zu erarbeiten und Lösungswege aufzuzeigen.

3.3.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

Die Beratung von Eltern erfolgt zur Förderung des Aufbaus eines partnerschaftlichen Zusammenlebens und zur Bewältigung von Konflikten und Krisen.

Bei Trennung und Scheidung erfolgt die Beratung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung und Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Häufiger Konfliktpunkt ist die Frage, bei wem das Kind leben soll und die Regelung des Umgangs zwischen dem Kind und einem Elternteil. Weitere Inhalte der Beratung sind u. a. die psychosoziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in Trennungssituationen sowie Informationen über die Leistungsangebote der Jugendhilfe bei Rechtsanhängigkeit von Trennungs- und Scheidungssachen. In geeigneten Fällen erfolgt die Vermittlung zu spezialisierten Beratungsstellen.

3.3.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes (§18.3 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur Ausübung des Umgangsrechtes mit dem nicht zusammenlebenden Elternteil erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind zum Wohl ihrer Kinder zusammen zu arbeiten.

Beratung und Unterstützung erfolgt auch für Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet.

Des Weiteren umfasst das Angebot des ASD Hilfestellung und Vermittlung bei der Befugnis, Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu erlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

Eine Vermittlung von begleitetem Umgang erfolgt nach vorheriger Antragstellung bzw. aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses. In geeigneten Einzelfällen wird an Beratungsstellen oder an spezialisierte Berater der Jugendhilfe weiter vermittelt.

Aktuell wird gemeinsam mit den Jugendämtern Mettmann und Haan an einheitlichen Ablaufverfahren für die Beratung nach §17, § 18.3 und ggf. bei familiengerichtlichen Verfahren gearbeitet. Dies soll die Grundlage zu einer Verfahrensvereinbarung mit dem zuständigen Amtsgericht Mettmann bilden.

3.4 Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige (§§ 27ff, 35a, 41 SGB VIII)

Die Erfüllung der individuellen Rechtsansprüche erfolgt durch die Gewährung und Vermittlung passgenauer ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen. Die Steuerungsverantwortung liegt beim ASD.

Die Leistungen des ASD umfassen die sach- und fachgerechte Planung, Gewährung, Abwicklung und Steuerung von Hilfen,

- wenn eine dem Wohl von Kindern und Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen geeignet und notwendig ist. (§ 27 - § 35)
- wenn die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen länger als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. (§35a)
- solange ein Heranwachsender die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung benötigt. In der Regel wird die Hilfe bis max. zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. (§ 41)

Die Einholung einer Stellungnahme zur Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit nach anerkannten Standards von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem auf dem Gebiet der seelischen Behinderung erfahrenen Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, ist Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe gemäß §35a SGB VIII.

Art und Umfang der Hilfen insgesamt richten sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Katalog der möglichen Hilfen ist breit gefächert. Die Auflistung ist im Gesetz nicht abschließend geregelt. Hierunter fallen:

- Hilfe zur Erziehung – z. B. diagnostische und therapeutische Leistungen
- Erziehungsberatung
- Soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Erziehung in einer Tagesgruppe / erzieherische Tagespflege
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Kombinationen von verschiedenen Hilfen werden, je nachdem wie der Einzelfall es erfordert, gewährt bzw. durchgeführt.

Die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII, gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder, stellt im Grunde nach keine Hilfe zur Erziehung dar, wird jedoch analog behandelt.

Die fallführende ASD-Fachkraft ermittelt durch die Analyse der Lebenslage der Kinder bzw. der Jugendlichen/Heranwachsenden und ihrer Familien sowie ihren festgestellten Ressourcen und Defiziten gemeinsam mit den Klienten den Hilfebedarf. Ggfs. werden Befund- und Diagnostikberichte anderer Fachdienste wie Beratungsstellen, Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiatrien etc. angefordert.

Bei allen unter 3.4 genannten Hilfen besteht ein festgelegtes und standardisiertes Ablauf- und Hilfeplanverfahren:

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart und die Erstellung des Anforderungsprofils an den Hilfeanbieter wird im Zusammenwirken der Fachkräfte des kollegialen Teams getroffen (siehe § 37 SGB VIII).

Die Entscheidung über die Gewährung, Vergabe und Verlängerung der Hilfe erfolgt in der Jugendhilfekonferenz unter Beteiligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Fachabteilungsleitung. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Antragsteller angemessen zu berücksichtigen. Sofern die Hilfe notwendig und geeignet ist, werden die Kosten durch das Jugendamt übernommen. Der öffentliche Träger wiederum erhebt bei teilstationären und stationären Hilfen von den Eltern einen Kostenbeitrag, abhängig von deren wirtschaftlicher Situation.

Die Hilfeplanung, das Monitoring des Hilfeverlaufes (normiert im §36 SGB VIII) und die Dokumentation des Fallgeschehens obliegt ebenfalls dem fallführenden Sozialarbeiter mit dem Arbeitsschwerpunkt Erziehungshilfe.

Eltern und Kinder bzw. Jugendliche sind an allen Planungsschritten und bei der Durchführung der Hilfe, von der Diagnostik bis zur Beendigung der Hilfe, zu beteiligen und zu beraten.

Anforderungen an den Arbeitsschwerpunkt Pflegekinderdienst

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird als „Familienpflege“ verstanden. Vollzeitpflege ist immer dann angezeigt, wenn die Notwendigkeit der Fremdunterbringung in einem stabilen Bezugsfeld besteht. Sie unterscheidet sich von anderen Hilfearten dadurch, dass sie vorwiegend durch nicht-professionelle pädagogische Mitarbeiter (Pflegefamilien) erbracht wird.

Zu Aufgabenwahrnehmung gehören insbesondere:

- Eignungsfeststellung im Bewerberverfahren
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege
- Erteilung der Pflegeerlaubnis und Wahrnehmung der Pflegekinderaufsicht (§ 44 SGB VIII)
- Fortlaufende Betreuung und Beratung
- Pflegeelterngruppenarbeit und Familienbildung
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Die Feststellung der Eignung, die Indikation Pflegefamilie und die Zusammenführung unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie die im Verlauf des Pflegeverhältnisses zu erstellenden Stellungnahmen in Familiengerichtssachen sind für die betroffenen Personengruppen – wie bei keiner anderen Hilfe- von existentieller Bedeutung.

Aktuell obliegt die Hilfeplanung aus Gründen der Rollen- bzw. Aufgabenklarheit zunächst innerhalb des ASD bei der Erziehungshilfe. Die Fallführung der Erziehungshilfe bleibt in den Fällen von Unterbringung in Vollzeitpflege bestehen, solange diese einen befristeten Charakter aufweisen bzw. die Unterbringung auf Dauer noch nicht festgestellt wurde. Sobald die Betreuung und Erziehung des Minderjährigen auf Dauer in der Pflegefamilie erfolgt, geht die Fallführung- und damit auch die weitere Hilfeplanung- auf die Fachkraft PKD über.

Die fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses, die Pflegeelterngruppenarbeit sowie die Familienbildungsarbeit gewährleistet einerseits, dass der Lebensort des Pflegekindes zu seinem Wohl gesichert wird - andererseits die Pflegefamilie in dieser speziellen Familienzusammensetzung alle erforderlichen Unterstützungen erfahren kann.

Die Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege ist stets mit einem hohen Risiko des Scheiterns behaftet, was sich in bundesweiten Statistiken in Abbruchquoten von 30 - 40% zeigt.

Die Abbruchquote gilt daher als ein zwar grobes, aber doch zentrales Kriterium für den Erfolg oder Misserfolg der Pflegekinderarbeit.

Sie ist ein Maß dafür, inwieweit es gelingt, dem am Kindeswohl orientierten Auftrag des Gesetzgebers gerecht zu werden, das Recht des Kindes auf dauerhafte Beziehungen zu sichern. Die erfolgreiche Vermittlungs- und Beratungsarbeit von Wülfrath spiegelt sich in äußerst geringen Abbruchquoten der Pflegeverhältnisse von ca. 5 % wieder.

3.5 Adoptionsvermittlung (§2, Abs.1, Satz 1 AdVermiG)

Die Adoptionsvermittlung als eine Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes und kommt dann in Betracht, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative in Frage kommt (§36, Abs.1, Satz 2 SGB VIII)
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind

Formen der Adoption sind die Inkognitoadoption, die offene Adoption und die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern. Die Vermittlung eines Kindes ist mit Abschluss der Adoption nicht mehr rückgängig zu machen.

Die ASD-Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weit reichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen stattfindet, ist wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Vermittlungsbereich ist gesetzlich vorgeschrieben.

Zu den Aufgaben in der Adoptionsvermittlung gehören insbesondere:

- Überprüfung der Adoptionseignung von Bewerbern; Sozialbericht erstellen – bei Auslandsadoption Rechtsanspruch
- fachliche Bewertung über die Adoptionsmöglichkeit von Kindern
- Auswahl der geeigneten Bewerber
- Begleitung, Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern
- Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern
- Einholen von Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten
- Einleitung des Ersetzungsverfahrens gemäß §1748 BGB bzw. §51 SGB VIII
- fachliche Stellungnahme gem. § 189 FamFG für das Gericht abgeben, bzw. Beteiligung gem. § 194, Abs.1 FamFG
- Gewährung von Adoptionshilfen
- Adoptionen mit Auslandsberührung
- Stiefelternadoptionen

Der Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlung haben für die adäquate Aufgabenerledigung ein Qualitätshandbuch entwickelt.

Die Homepage der Pflegeelterngruppe befindet sich auf der Seite der Stadt Wülfrath.

<http://www.wuelfrath.net/freizeit-bildung/angebote-fuer-kinder-jugendliche-und-familien/pflegeeltern-gruppe/>

3.6 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Der ASD wirkt in Verfahren vor dem Familiengericht umfassend mit. Der Fachdienst berichtet dem Gericht gegenüber schriftlich und/oder mündlich im Verfahren über angebotene und erbrachte Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Beratung, Mediation, HzE). Über die fachlichen Stellungnahmen werden dabei erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen eingebracht, über den Stand des Beratungsprozesses berichtet und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hingewiesen. Auf Antrag wird das Jugendamt Verfahrensbeteiligter und hat ein entsprechendes Beschwerderecht (ggf. Weiterleitung in die nächste Instanz, zunächst OLG) und ein Recht auf Akteneinsicht.

Der ASD wirkt an den folgenden familiengerichtlichen Verfahren mit:

Kindschaftssachen

- elterliche Sorge
 - Umgangsrecht
 - Herausgabe eines Kindes
 - Einrichtung einer Vormundschaft/ Pflegschaft
 - freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1631b BGB)
 - Eingriffe in die elterliche Sorge (§ 1666 BGB)
 - Familiengericht im Jugendgericht (§ 53 JGG) „Erziehungsmaßregeln“
- Antragsverfahren (§ 23 FamFG)
 - z. B.: Übertragung der (alleinigen) elterlichen Sorge
- Amtsverfahren (§ 24 FamFG)
 - Entscheidung über Einleitung (§ 24 Abs. 2 FamFG)
 - Ermittlung von Amts wegen (§ 26 FamFG)
- Verbleibensanordnung
- Vollstreckung (§ 87 Abs. 2 FamFG).
 - in „geeigneten Fällen“ unterstützt das Jugendamt die Vollstreckung bei
 - Kindesherausgabe
 - Umgangsregelungen
- u. V. m

Abstammungssachen (§ 176 FamFG)

- sozial-familiäre Beziehung als Entscheidungskriterium
- erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Abstammungsklärung

Adoptionssachen (§ 188 Abs.2, §§189, 194, 195 FamFG)

- Das Jugendamt ist in allen Minderjährigenadoptionen anzuhören – außer es hat eine fachliche Stellungnahme abgegeben
- Das Landesjugendamt ist bei allen „Auslandsadoptionen“ anzuhören

Wohnungszuweisungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 FamFG)

- Das Jugendamt soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben
- Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag, wenn Kinder im Haushalt leben

Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 FamFG)

- Das Jugendamt soll angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben
- Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag, wenn ein Kind im Haushalt lebt

Eltern und Kinder bzw. Jugendliche werden bei den genannten Verfahren fortlaufend beteiligt und beraten.

3.7 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§52 SGB VIII)

Das Jugendamt hat eine Mitwirkungsverpflichtung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Der Mitarbeiter des ASD hat zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe für den Jugendlichen/ jungen Volljährigen in Betracht kommen. Die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht ist zu unterrichten, falls Jugendhilfe bereits gewährt wird oder in Betracht kommt als Voraussetzung für die Prüfung, ob das Verfahren ggf. eingestellt oder von der weiteren Verfolgung abgesehen werden kann. Der Jugendlichen/jungen Volljährige (Heranwachsende) ist während des gesamten Verfahrens zu betreuen.

Das Aufgabenspektrum umfasst:

Durchführung von Diversionsverfahren gem. § 45 JGG in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

- Unter Einbeziehung des angeschuldigten (Kindes) / Jugendlichen / Heranwachsenden und den Sorgeberechtigten Prüfung, ob erzieherischer Hilfen geboten sind
- Organisation, Vermittlung und Kontrolle staatsanwaltlicher Auflagen und Weisungen, z.B. Arbeitsauflagen, soziale Gruppenarbeit, Täter – Opfer – Ausgleich, etc.

Anfang 2007 wurde auch für die Städte Wülfrath, Mettmann, Velbert, Haan und Heiligenhaus der **Gelbe Karte Tag** durch den Landrat des Kreises Mettmann installiert. Ziel ist es die Jugendlichen und Heranwachsenden in kürzester Zeit mit ihren Straftaten zu konfrontieren

Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugend-/Jugendschöffengericht

- Unter Einbeziehung des angeklagten Jugendlichen / Heranwachsenden und den Sorgeberechtigten Prüfung, ob erzieherischer Hilfen geboten sind
- Erstellung eines Jugendgerichtshilfeberichtes (persönliche Entwicklung des Angeklagten, soziale Situation, Stellung zur Tat, Stellungnahme zu z.B. Strafmündigkeit, Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden, Vorliegen schädlicher Neigungen, abschließend Vorschlag zur Urteilsfindung)
- Teilnahme an der Hauptverhandlung mit mündlicher Stellungnahme
- Organisation, Vermittlung und Kontrolle jugendrichterlicher Auflagen und Weisungen, z.B. Arbeitsauflagen, soziale Gruppenarbeit, Täter – Opfer – Ausgleich, Betreuungsweisungen etc.
- Kooperation mit der Bewährungshilfe
- Amtshilfe für auswärtige Jugendämter

Haftentscheidungshilfe

- Sozialermittlungen, wenn zeitlich möglich
- Teilnahme an der Vorführung des Jugendlichen beim Haftrichter, mit mündlicher Stellungnahme
- ggfs. Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung anstelle der Untersuchungshaft

Haftbetreuung

- Besuche während der Haftzeit
- Kontakte zu Sozialdiensten in der Justizvollzugsanstalt, Angehörigen, Bewährungshilfe, Wohlfahrtsverbänden, etc. zur Vorbereitung der Haftentlassung
- Nachbetreuung, falls notwendig

Opferbetreuung in Jugendschutzverfahren

- Beratung und Begleitung kindlicher und jugendlicher Opfer und deren Angehörigen vor und während eines Strafverfahrens gegen den Täter
- bei weitergehendem Unterstützungsbedarf Vermittlung geeigneter Hilfen
- Erstellung eines Berichtes für die Staatsanwaltschaft und das Gericht / Stellungnahme zur Situation des Kindes/Jugendlichen, absehbare Folgen der Straftat für die weitere Entwicklung, etc
- Teilnahme an der Hauptverhandlung, ggfs mündl. Stellungnahme

Prävention

- Unterrichtsbeteiligung zum Thema Straffälligkeit/ Jugendkriminalität in weiterführenden Schulen

Interkommunale Kooperation

- Im Spätherbst des Jahres 2007 gründeten die Städte Mettmann, Wülfrath, Haan und Heiligenhaus den Verein **Neue Wege e.V. – Verein zur Förderung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe**. Die Jugendgerichtshelfer sind im Vorstand des Vereins tätig. Mittlerweile verweist der Verein auf zahlreiche Projekte wie Medienkompetenz, sozialpädagogisch begleitete Arbeitsprojekte, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Bürger/innen als Betreuungshelfer/innen. Weitere Informationen sind auf der Homepage unter www.verein-neue-wege.de zu finden.

3.8 Vermeidung, Vorbeugung und Beseitigung von Obdachlosigkeit sowie sonstige Hilfen (§ 67 - § 69 SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz)

Innerhalb des ASD berät die Fachstelle für Wohnungsnotfälle Familien in wirtschaftlichen Notlagen über die Anspruchsvoraussetzungen diverser Sozialleistungen und vermittelt in geeigneten Fällen an die zuständigen Leistungsträger weiter. Des Weiteren werden Asylbewerber in den städt. Unterkünften betreut.

Das Aufgabenspektrum umfasst

- Beratung und Begleitung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- fachliche Stellungnahmen für das Jobcenter ME-aktiv (vormals ARGE) zu verschiedenen Sachverhalten den o. g. Personenkreis betreffend, z.B. zur Notwendigkeit eines Umzugs, Übernahme von Mietrückständen und Energiekosten.
- Aufstellung von Ratenplänen bei Energieschulden in Absprache mit dem Stromanbieter
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bei der Verselbständigung, mit dem Schwerpunkt Wohnen.
- Betreuung der Bewohner der städtischen Obdachlosenunterkünfte mit dem Ziel Rückkehr auf den normalen Wohnungsmarkt und in neue Lebensumstände
- Betreuung von Asylbewerbern in den städt. Unterkünften
- Kooperation und Verhandlung mit Wohnungs- und Obdachlosenwesen, anderen Bereiche des Jugend- und Sozialamtes, Amtsgericht, Rechtsanwälten, Vermietern,

Mieterschutzverbände, Suchtberatungsstellen und Kliniken, Schuldnerberatungsstellen, Gerichtsvollzieher, der Jobcenter ME-aktiv, Energieversorgern, Ausländeramt.

Die Fachstelle verfügt über Mittel aus dem Resofond „Soziale Versorgung“. Diese Mittel dienen im weiteren Sinne dazu, Obdachlosigkeit zu verhindern, Energiekostenrückstände zu vermeiden oder zu begleichen sowie die Lebensumstände Betroffener insgesamt so zu beeinflussen, dass eine weitere Verelendung vermieden werden kann.

4 Zugangswege und Kooperationspartner

Der Zugang zum ASD steht grundsätzlich allen Wülfrather Bürgern (vgl. 1) offen.

4.1 Mitteilungen durch andere Stellen

Der ASD erhält Mitteilungen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, bei Vorfällen von häuslicher Gewalt, Straftaten Minderjähriger oder Straftaten Erwachsener gegen Minderjährige. Zudem gehen beim ASD die Mitteilungen/Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdungen der Kooperationspartner und von Privatpersonen, wie Nachbarn, Verwandten, Vermietern, etc. ein. Der ASD nimmt die Meldungen zum Anlass, den betroffenen Familien Beratung und ggf. weiterführende Hilfen anzubieten.

Das Familiengericht informiert den ASD über alle Scheidungsverfahren, von denen Kinder betroffen sind. Die Eltern werden angeschrieben mit dem Hinweis auf das Beratungsangebot. In geringem Umfang kommen Anfragen vom Einwohnermeldeamt und Amtshilfeersuchen anderer Gemeinden hinzu, die Anlass für den ASD sind, auf Bürger und Bürgerinnen zuzugehen.

4.2 Kooperationspartner

Neben der direkten Arbeit mit Eltern/Pflegeeltern, Kindern und jungen Menschen stellt die Zusammenarbeit mit Schulen, Einrichtungen, Institutionen, Verbänden, anderen Behörden, Justiz- und Gesundheitswesen, Polizei etc., eine der zentralen Grundlage für eine gelingende Arbeit des ASD dar.

Daher sind Netzwerkarbeit und die Pflege von Kooperationsstrukturen eine ständige Aufgabe und Herausforderung. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen des Jugend- und Sozialamtes und Trägern der freien Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen, die in der Regel die Leistungserbringer von Hilfen zur Erziehung sind. Dem ASD kommt im Rahmen der Hilfen zur Erziehung die Steuerungsaufgabe und Fallverantwortung zu. Sichtbare Bedarfslücken und sich ändernde Bedarfslagen werden auf die Leitungsebene aggregiert. Strukturell münden die Erkenntnisse in der vom Jugendhilfeplaner eingerichteten Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII und in Qualitätsdialogen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Wichtige Kooperationspartner sind:

- Kindertageseinrichtungen / Familienzentren, Kindertagespflege, Schulen, Berufsschulen
- Jobcenter ME- aktiv (besonders U-25), Kompetenzagentur, Arbeitsagentur,
- Sozialamt, Träger beruflicher Qualifizierung,
- Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Familiengericht, Justizvollzugsanstalten, Bewährungshilfe,
- Familien-, Erziehungs-, Lebensberatungsstellen,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtberatung,
- Ärzte, Gesundheitsamt, Hebammen, Kliniken und ihre Sozialdienste,
- Jugendförderung
- Fachdienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- u. a.

Mit den meisten der genannten Kooperationspartner bestehen Vereinbarungen über Wege und Regeln der Zusammenarbeit.

5 Neue inhaltliche Anforderungen an den ASD

5.1 Armut und Erziehungsunsicherheit

2010 lebten ca. 545 von insgesamt ca. 3600 Kindern / Jugendlichen in Wülfrath in Armut oder armutsnah (etwa 15%). Der Anteil der einkommensschwachen Haushalte mit Kindern steigt. Armut bedeutet nicht nur unzureichende materielle Versorgung, sie beeinflusst die gesamte Lebenslage und die Zukunftschancen von Familien und Kindern.

Armut bewirkt soziale Ausgrenzung und damit auch die Rückbildung sozialer Ressourcen. Eine weitere Folge sind gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge mangelhafter Ernährung und Bewegungsmangel. Armut erschwert die Teilhabe an Bildung. Es entsteht Bildungsarmut und damit verringern sich die Chancen auf den Arbeitsmarkt. Somit zeichnet sich eine Reproduktion von Armut ab.

Armut in Familien und Kinderarmut hat kein einheitliches Erscheinungsbild. Die Potentiale und der Umgang mit prekären Lebenssituationen sind unterschiedlich. Bei einem Teil der Eltern birgt Armut die Gefahr der Resignation und zunehmender Depressivität. Nach der Wahrnehmung der ASD-Fachkräfte nimmt die Zahl der Eltern mit psychischen Erkrankungen zu. Ein anderer Teil bekommt den täglichen Alltag nicht mehr geregelt. Vielen Kindern fehlt die zur gesunden Entwicklung notwendige Anregung, Unterstützung und Förderung.

In 2010 wurden in Wülfrath 70,5% der erzieherischen Hilfen und Schutzmaßnahmen (gem. § 27.2 ff bis §42) an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus einkommensschwachen Haushalten¹ vergeben. Minderjährige aus diesen Familien tragen demnach ein **deutlich höheres HzE-Risiko**:

Die negativen Folgen von Armut sind nicht zwangsläufig. Armut und fehlende Erziehungsfähigkeit oder „sozial schwach“ kann nicht gleichgesetzt werden. Es ist auch festzustellen, dass es vielen Eltern trotz schwieriger Lebensumstände mit großem Einsatz erfolgreich gelingt, diesen Einschränkungen entgegenzuwirken, die Benachteiligungen zu kompensieren und im Interesse der Kinder eigene Bedürfnisse zurückstellen.

Unzureichende Sozial- und Erziehungskompetenz gibt es auch bei Familien mit gutem Einkommen - materielle Ressourcen erleichtern jedoch die Alltagsbewältigung.

Eine zentrale Stellung für die Zukunftschancen der Kinder kommt ihrer Bildung und damit den Feldern Tagesbetreuung für Kinder und der Schule / OGATA einerseits – und der außerschulischen Bildung z. B. Jugendförderung, Vereine etc. andererseits zu.

Es gilt in Zusammenarbeit mit allen verantwortlichen Akteuren in Wülfrath Wege zu entwickeln, um positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen und ihre Familien in Wülfrath zu schaffen und zu erhalten. Daran wird sich der ASD fachlich und inhaltlich einbringen.

¹ Gemäß Statistik der Kinder und Jugendhilfe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: „Wirtschaftliche Situation: Die Herkunftsfamilie bzw. der/die junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGBII), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe

6. Fallzahlen ASD (Stichtag 31.12.2010)

Die Statistiken 2008/2009 beinhalten sowohl Gesamt- als auch Durchschnittswerte. Seit 2010 werden die Zahlen total erhoben.

Art der Leistung	2008	2009	2010
Allgemeine Förderung der Erziehung § 16	107	115	107
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 17	29	27	53
Beratung bei der Ausübung der Personensorge § 18.3	10	17	4
gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder § 19	2,5	1	3
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen § 20	0	0	0
Hilfen nach § 27.2 SGB VIII	<i>n. e.</i>	<i>n. e.</i>	16
Erziehungsberatung § 28 i.V.m. Hilfeplan. § 36 SGB VIII	<i>n. e.</i>	<i>n. e.</i>	6
soziale Gruppenarbeit § 29 (Belegung)	8	7,75	13
Erziehungsbeistand § 30	11	11	11
sozialpädagogische Familienhilfe § 31	25	24	34
Erzieherische Tagespflege § 32	0	0	0
Tagesgruppen in Einrichtungen § 32	2,5	2	2
Vollzeitpflege § 33	20	15	20
Heimerziehung, betreute Wohnformen § 34	10	15	25
intensive soz.-päd. Einzelbetreuung § 35	1	1	1
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder + Jugendliche § 35a	1	1	3
Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41	7	3	1
Inobhutnahmen § 42	6	9	16
Begrüßungsbesuche bei Neugeborenen	-	141	148
Meldungen § 8a Kinderschutz	-	18	35
Meldungen nicht wahrgenommene U-Untersuchungen (seit 09/09)	-	9	96
In Wülfrath vorgemerkte Adoptionsbewerber	4	3	0
Ausgesprochene Adoptionen	0	1	0
Jugendgerichtshilfe	151	120	108
Familiengerichtshilfe	62	79	73
Bearbeitung Räumungsklagen			32
Beratungsfälle Fachstelle für Wohnungsnotfälle	<i>n. e.</i>	<i>n. e.</i>	62
Betreuung von Bewohnern der städt. Obdachern	<i>n. e.</i>	<i>n. e.</i>	30
laufende Betreuung von Bewohnern städt. Asylunterkünfte (Familien)	<i>n. e.</i>	<i>n. e.</i>	9

- Deutliche Steigerungen gibt es bei den Kinderschutzfällen und den daraus resultierenden Inobhutnahmen sowie bei der Einleitung von Hilfen zur Erziehung. Hingegen sind die Zahlen bei der Mitwirkung in Jugendgerichtsverfahren aktuell rückläufig.
- Die kontinuierliche Steigerung bei den Hilfen zur Erziehung zeigt den Unterstützungsbedarf bei den Familien auf und bedeutet neben den hohen Kosten einen erheblichen Mehraufwand in Folge intensiver Einleitung und Begleitung für die Mitarbeiter des ASD.
- Insgesamt weist die Entwicklung der Fallzahlen auf die Notwendigkeit des Ausbaus präventiver Angebote / früher Hilfen hin.
- das Thema Kinderarmut ist dringend kommunalpolitisch anzugehen

7. Ausgabenentwicklung Hilfen zur Erziehung (2006 – 2010)

Ausgabenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung (in tausend €)					
	2006	2007	2008	2009	2010
0603					vorl. Ist
außerhalb v. Einrichtungen SK 533400 (ambulant)	565,59	452,86	513,66	404,93	428,87
innerhalb v. Einrichtungen SK 533500 (stationär)	801,92	857,74	760,88	944,93	1.152,92
Personal in den eigenen Einrichtungen (FG2-Hilfen zur Erziehung)	226,50	225,23	233,57	318,35	347,48
	1.594,02	1.535,83	1.508,11	1.668,21	1.929,27

Im Gegensatz zu den stationären Unterbringungen (gestiegene Fallzahlen) sind die Ausgaben im ambulanten Bereich insgesamt betrachtet relativ stabil geblieben. Dies ist zurück zu führen auf eine verbesserte Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung bleibt dabei unangetastet, d.h. jede Hilfe, die notwendig und geeignet ist, wird gewährt. Im Bereich der ambulanten Hilfen kann durch das festgelegte Ablauf- und Hilfeplanverfahren mit klaren Zielformulierungen und einer zeitlichen Befristung ein wertvoller methodischer Ansatz erreicht werden, in dem sowohl den Klienten, als auch dem Leistungserbringer eine klare inhaltliche und zeitlich definierte Zielsetzung vor Augen ist.

In 2010 gab es eine deutliche Steigerung bei den stationären Hilfen. Ein Großteil der Hilfen konnte häufig krisenindiziert erst relativ spät eingeleitet werden, häufig erst bei Eskalationssituationen, die zu einer Inobhutnahme führen.

Die Angebote der frühen Hilfen (z. B. Begrüßungsrucksack) sollen mittelfristig durch die frühe Information von Eltern zur Kostenreduzierung beitragen.

Des Weiteren soll durch einen differenzierteren Ausbau früher einsetzender ambulanter Hilfen entgegen gewirkt werden. Ziel ist dabei, Familien früher Angebote zu machen und ggf. früher zu intervenieren, um dadurch Krisen zu vermeiden.

8 Personalausstattung und -entwicklung ASD

8.1 Die „Kultur des Hinsehens“ hat Konsequenzen

Die öffentliche Diskussion zum Kinderschutz und die wachsende Kultur des Hinsehens wirkt direkt auf die Arbeit des ASD aus. Die Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen haben erheblich zugenommen:

Die Zunahme an Kinderschutzfällen ist einerseits erwünscht, zeigt sie doch, dass der Appell für eine Kultur des Hinschauens und die geschlossenen Vereinbarungen zur Verbesserung des Kinderschutzes wirken, andererseits stellt dies eine massive Belastung in fachlicher wie psychischer Hinsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar - eine Beobachtung, die im Übrigen bundesweit gemacht wird. Dies ist umso verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass es bundesweit zunehmend zu gerichtlichen Verfahren gegen Verantwortliche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD / Jugendamt kommt.

Gleichzeitig haben sich die Bearbeitungsstandards (z. B. „Vier-Augen-Prinzip“, Notfall- und Schutzpläne etc.) gerade in diesem Aufgabenfeld deutlich erhöht, d. h. die Arbeit wurde qualitativ verbessert, wodurch auch entsprechend mehr Bearbeitungszeit benötigt wird.

Die gestiegene Arbeitsbelastung im Bereich Kinderschutz, Inobhutnahmen und Hilfen zur Erziehung wiederum birgt die Gefahr, dass die präventive Arbeit, d. h. die Beratung von Familien im Vorfeld von Krisen, zu kurz kommt.

Der sich abzeichnenden Tendenz, dass Familien zu spät, also erst in akuten Krisen beim ASD ankommen so dass intensivere Hilfen erforderlich sind, gilt es durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Dies erfordert:

- den Ausbau der frühen Hilfen
- die Weiterentwicklung differenzierter ambulanter Angebote der Unterstützung und Bewältigung von Krisen
- die engere Vernetzung mit Familienzentren, Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- engere Kooperation mit den Schulen und Ogas, aber auch dem Gesundheitswesen
- Entwicklung generationsübergreifender Angebote

8.2 Fortbildung und Supervision

Die Arbeitsabläufe innerhalb des ASD sind fachlich und finanziell effizient weiter zu entwickeln und in der Schnittstelle zur den Verwaltungsmitarbeitern der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu ökonomisieren.

Für die Fachabteilung besteht die Zielsetzung, neben der Teilnahme einzelner Mitarbeiter an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu aufgabenspezifischen Fragestellungen (vgl. § 72 SGB VIII), möglichst Inhouse-Schulungen mit internen und externen Referenten durchzuführen. Unter Kostengesichtspunkten kann erreicht werden, dass möglichst viele Fachkräfte zu fach- und themenspezifischen Fragestellungen und gesetzlichen Neuregelungen (wie z.B. §8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung, örtliche Zuständigkeit, Einführung neuer Methoden, etc.) geschult werden. Darüber sind gemeinsame Haltungen und Fachkompetenz herzustellen sowie abgestimmte Vorgehensweisen zu entwickeln. Die Inhouse-Schulungen können je nach Thema für andere Fachkräfte und interkommunal geöffnet werden.

Zur adäquaten Aufgabenerledigung im ASD ist es zudem unabdingbar, dass die tätigen Fachkräfte neben kollegialer Beratung regelmäßig ihre Arbeit über Supervision reflektieren und weiter entwickeln. So wird die professionelle Qualität der Fachkräfte gestärkt, der fachliche Diskurs zwischen den unterschiedlichen Arbeitsansätzen und Arbeitsschwerpunkten gefördert. Zudem wird die Prozess- und Ergebnisqualität für die Klienten gewährleistet. Daneben gibt die Supervision den Mitarbeitern Raum für emotionale Entlastung, Selbstreflexion und Unterstützung von Teammitgliedern in schwierigen Situationen mit dem Ziel Motivation, Arbeitsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit zu erhalten und zu stärken.

8.3 Aktuelle Personalsituation und daraus resultierende Anforderungen an die Personalentwicklung im ASD

Der ASD in Wülfrath hat in den vergangenen Jahren durch gesetzliche Veränderungen, Umstrukturierung und die Übernahme neuer Aufgaben viele Änderungen hinsichtlich Aufgabenprofil und Personalstand durchlaufen, wodurch die Vergleichbarkeit der Gesamtbelastung über die Jahre erschwert wird.

Bundesweit ist das Thema Personalentwicklung in den Allgemeinen Sozialen Diensten aktuell.

Wesentliche Fragestellungen sind dabei:

- die Bemessung des notwendigen Personalumfangs in Verbindung mit der Festlegung qualitativer Standards,
- die Qualifikation der Mitarbeiter als fortwährender Prozess, auch in Verbindung mit Maßnahmen zur Erhaltung psychischer und gesundheitlicher Stabilität und
- die künftige Gewinnung von gut qualifiziertem Personal

Der ASD verfügt aktuell über 7,5 Planstellen, verteilt auf 9 Beschäftigte. Davon sind 3 Mitarbeiterinnen in Teilzeit tätig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind ausschließlich Dipl.-Sozialpädagog/innen, Dipl.-Sozialarbeiter/innen und Dipl. Sozialwissenschaftler, überwiegend mit Zusatzausbildungen. Der Frauenanteil liegt derzeit bei 60 %.

Aktuell stellt sich die Situation aufgrund der Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim ASD verschärft dar, da beginnend ab April 2012 bis Dezember 2014 fünf der Beschäftigten im Rahmen der Altersteilzeit in die Freizeitphase eintreten. Betroffen sind 4 von 7,5 Planstellen.

Für die Praxis bedeutet das, dass innerhalb von 2 Jahren neben langjähriger Berufserfahrung auch notwendige Zusatzqualifikationen wie systemische Familienberatung, besondere Qualifizierung im Kinderschutz, Qualitätsentwicklung im Pflegekinderbereich etc., für den Arbeitsbereich verloren gehen. Die personellen und fachlichen Ressourcen sind frühzeitig nachzusteuern, um die Aufgaben weiterhin sachgerecht wahrnehmen zu können.

Anlage 1

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Am 01.09.2009 trat das reformierte Familienverfahrensrecht (FamFG) gemäß dem FGG-Reformgesetz in Kraft. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 04.07.2008 zielen beide Gesetze auf die verstärkte Sicherung und Förderung des Kindeswohls sowie auf die Förderung von Konfliktregelungskompetenzen von Eltern.

Beide Gesetze haben erhebliche Auswirkungen auch auf die Arbeit des ASD im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 8a, 50 SGB VIII, 151 ff FamFG).

Die Änderungen betreffen den § 1666 BGB und die Verfahrensvorschriften des FGG besonders in Kinderschutzsachen. Dadurch wird u. a. bewirkt:

- Die Anrufung des Familiengerichts (FamG) durch das Jugendamt wird erleichtert. Die im Rahmen des §1666 BGB vom FamG zu treffenden Maßnahmen werden konkretisiert. Erziehungsberechtigte werden z. B. verpflichtet, Leistungen der Jugendhilfe und/oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen oder für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.
- Die Reform normiert gleichzeitig ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für alle Verfahren, die Aufenthalt, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdungen und Herausgabe eines Kindes betreffen.
Der Erörterungstermin soll spätestens einen Monat nach Eröffnung des Verfahrens stattfinden. Das FamG hat dabei das Jugendamt/ASD anzuhören.
- In Kinder- und Gewaltschutzverfahren hat das FamG seine Beschlüsse in angemessenem Zeitabstand (in der Regel nach drei Monaten) zu überprüfen.
- Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichtes richtet sich nun nach dem Aufenthaltsort des Minderjährigen.

Die Eingriffsschwelle des FamG in die elterliche Sorge wird durch das neue Gesetz nicht gesenkt. Das FamFG ist geprägt vom Leitbild der auf Einvernehmen hinwirkenden Beteiligten. Betont und konkretisiert wird die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht für den Schutz von Kindern. Die Beschleunigung des Verfahrens und die dadurch gebotene rasche Feststellung zur Sachlage, Abgabe von Stellungnahmen und Wahrnehmung von Erörterungs- und Anhörungsterminen erfordern sowohl beim ASD als auch beim FamG weitergehende Kooperationsabsprachen. In diesem Sinne stellen die Neuregelungen für die Fachkräfte im ASD eine fachliche Herausforderung dar.

Die geänderte örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte erfordert bei Fremdunterbringung von Minderjährigen eine nicht unerhebliche Reisetätigkeit der ASD-MitarbeiterInnen.

Der Umfang der durch die neue Rechtslage erforderlichen zusätzlichen personellen und materiellen Ressourcen, ist noch zu prüfen.

Anlage 2

Zur Inobhutnahme von Kinder und Jugendliche in akuter Notlage

Sofortiges Handeln bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Grundlage: § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen.
Verantwortlich: ASD (immer mit zwei KollegInnen).

Kurzbeschreibung des Auftrages:

- Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuungsform.
- Unverzögliche Benachrichtigung des Personen- oder Erziehungsberechtigten.
- Widerspricht dieser der Inobhutnahme, so ist die Inobhutnahme aufzuheben oder unverzüglich eine Entscheidung durch das Familiengericht herbeizuführen.

Ziel:

Beendigung einer akuten Gefährdungssituation, durch unmittelbares Handeln zum Schutz der betroffenen Minderjährigen (Erstellen eines Schutzplanes).

Abklärung und Einleitung geeigneter Hilfen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung des Kindeswohles.

- Grundsätzlich ist die Inobhutnahme zu zweit bearbeiten (4-Augen-Prinzip).
- Eine Jugendschutzstelle zwecks Aufnahme anfragen.
- Bei weiblichen Minderjährigen muss eine Kollegin zugegen sein, bei männlichen Minderjährigen ein Kollege.
- Die Personensorgeberechtigten sind unmittelbar über die Inobhutnahme und dem zu Grunde liegenden Anlass zu informieren.
- Dem Personensorgeberechtigten ist im Falle der Inobhutnahme die Adresse und die Telefonnummer der Inobhutnahmestelle schriftlich mitzuteilen.
- Verlangen die Erziehungsberechtigten die sofortige Rückkehr des Minderjährigen, so hat das Kindeswohl grundsätzlich Vorrang
- Die Mitarbeiter entscheiden selbständig nach den Angaben des Minderjährigen und erfolgter Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten über die weitere Vorgehensweise.
- Wünscht der Minderjährige glaubhaft die Unterbringung, dann ist entsprechend zu handeln.
- Sollten die Personensorgeberechtigten nicht unmittelbar zu erreichen sein, sind diese am nächsten Morgen zu informieren. Ggf. ist die Polizeidienststelle Mettmann von der Unterbringung zu benachrichtigen.
- Der fallzuständige Mitarbeiter ist sofort zu Dienstbeginn bzw. am darauffolgenden Tag zu informieren.
- Der Notfall wird schriftlich dokumentiert.
- Die wirtschaftliche Jugendhilfe wird per Email in Kenntnis gesetzt.

Widerspruch der Personensorgeberechtigten:

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme ist unverzüglich das zuständige Familiengericht einzuschalten:

Amtsgericht Mettmann, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann

Unverzögliche Einschaltung heißt am ersten folgenden Werktag:

Psychiatrischer Notfall:

Erfolgt analog der Inobhutnahme. -

Für die Unterbringung / Diagnostik (z. B. Feststellung von Suizidalität) gegen den Willen des/der Minderjährigen ist die Einwilligung der Eltern / Sorgeberechtigten erforderlich. Sind diese nicht zeitnah erreichbar, ist das Familiengericht anzurufen (vgl. §1631b BGB):

Zuständige Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Rheinische Kliniken Düsseldorf (Grafenberg), Bergische Landstr.2, 40629 Düsseldorf